IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

August 2016

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Gefährliche Erbschaften

Die härtere Linie des Fiskus trifft nicht nur Anleger von Schwarzgeld sondern auch Schwarzgelderben, die sich erst spät zur Selbstanzeige durchgerungen haben. Hier argumentiert das Finanzamt: Wer ein Erbe verheimlicht, begeht eine Straftat und somit ist alles was zu diesem Zeitpunkt nicht verjährt war auch zur Zeit der Selbstanzeige nicht verjährt. Wegen der verschiedenen Fristen im Verjährungsrecht kann der Fiskus bis zu 23 Jahre Steuern nachfordern. Dazu kommen sechs Prozent Strafzinsen pro Jahr – einträglich für den Fiskus.

Nachweis der Erbfolge durch eröffnetes eigenhändiges Testament

Der Erbe kann sein Erbrecht auch durch Vorlage eines vom Nachlassgericht eröffneten eigenhändigen Testaments belegen, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist (BGH Urteil vom 05.04.2016 – XI ZR 440/15).

Pflichtteilsansprüche als zur Insolvenzmasse gehörig und als unpfändbare sonstigen Einkünfte i.S.d. InsO?

1. Gemäß § 35 Abs. 1 InsO gehören Pflichtteilsansprüche in vollem Umfang zur Insolvenzmasse, wenn der Erbfall vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO eintritt.

2. Sonstige Einkünfte, die kein Erwerbseinkommen sind, können nur für unpfändbar erklärt werden, soweit dies erforderlich ist, damit dem Schuldner ein unpfändbares Einkommen in Höhe der von § 850 c) I 2a ZPO bestimmten Grundbeträge verbleibt.

3. Sonstige Einkünfte sind nur eigenständig erwirtschaftete Einkünfte. Ansprüche aus einem Pflichtteilsanspruch zählen nicht hierzu (BGH, Beschluss vom 07.04.2016 – IX ZB 69/15).

Internationale Zuständigkeit für Ausschlagungserklärung nach der EU-ErbVO bei Grenzpendlern

1. Bei sogenannten Grenzpendlern (hier: zwischen Deutschland und Polen) bestimmt sich die internationale Zuständigkeit in Erbsachen ab dem 17.08.2015 nach Artikel 4 ff. EU-ErbVO und damit grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers.

2. Letzterer ist unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls insbesondere der persönlichen familiären Eingliederung des Erblassers in den (Aufenthalts) Mitgliedsstaat unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 23 und 24 der EU-ErbVO zu bestimmen.

3. Dies kann dazu führen, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines bejahten Grenzpendlers, der im Zweitstaat nicht integriert ist, beim Erststaat verbleibt, obwohl dieser keinen Wohnsitz mehr dort hat.

4. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dann nach nationalem Recht und knüpft gemäß § 343 II FamFG n.F. an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an (Kammergericht Beschluss vom 26.04.2016 – 1 AR 8/16).

Aufschiebend bedingter Rückübertragungsanspruch als Erblasserschuld

Die vom Erblasser eingegangene auf seinen Tod aufschiebend bedingte Verpflichtung zur Rückübertragung eines ihm von seinen Eltern gegen Einräumung des dinglichen lebenslangen Wohnrechts übertragenen Grundstücks stellt eine „vom Erblasser herrührende" Verbindlichkeit (Erblasserschuld) im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 GNotKG dar (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.201 – I – 3 Wx 62/16).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Kein Unfallversicherungsschutz m Home-Office

Das BSG hat entschieden, dass kein Unfallversicherungsschutz innerhalb der eigenen Wohnung für Beschäftigte im Home-Office besteht. Im Streitfall arbeitete die Klägerin aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der Küche, die einen Stock tiefer lag, Wasser zu holen. Dabei rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich. Die beklagte Unfallkasse hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint. Nach Auffassung des BSG lag kein Arbeitsunfall vor (Urteil vom 05.07.2016 – B 2 U 5/15 R). Die Klägerin habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg befunden. Sie sei auf dem Weg von der Arbeitsstelle zur Küche und damit in dem persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg habe sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit sei sie einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen.

Direktionsrecht: Keine Pflicht des Arbeitnehmers zur Befolgung unbilliger Weisungen bis zur gerichtlichen Klärung

Eine nicht aus anderen Gründen rechtsunwirksame, lediglich unbillige Weisung des Arbeitgebers begründet nicht die Verpflichtung des Arbeitnehmers, hier vorläufig bis zur Rechtskraft eines Gestaltungsurteils nach § 315 II Satz 2 BGB Folge zu leisten. Der Arbeitgeber ist deshalb nicht berechtigt, wegen der Weigerung des Arbeitnehmers, der Weisung nachzukommen, eine Abmahnung auszusprechen und ist verpflichtet, Annahmeverzugslohn zu leisten (LAG Hamm, Urteil vom 17.03.2016 – 17 Sa 1660/15 entgegen BAG vom 22.02.2012 – 5 AZR 249/11).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de